

Hinweise für die freiwillige Notenverbesserung

Nach § 24 Abs. 3 DPO/98 besteht die Möglichkeit, „die im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandenen Fachprüfungen“ innerhalb eines Jahres zur Notenverbesserung zu wiederholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wiederholungsprüfungen nur zu den beiden auf das Prüfungssemester folgenden regulären Prüfungsterminen stattfinden können. Die Anmeldung hat innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefristen zu erfolgen.